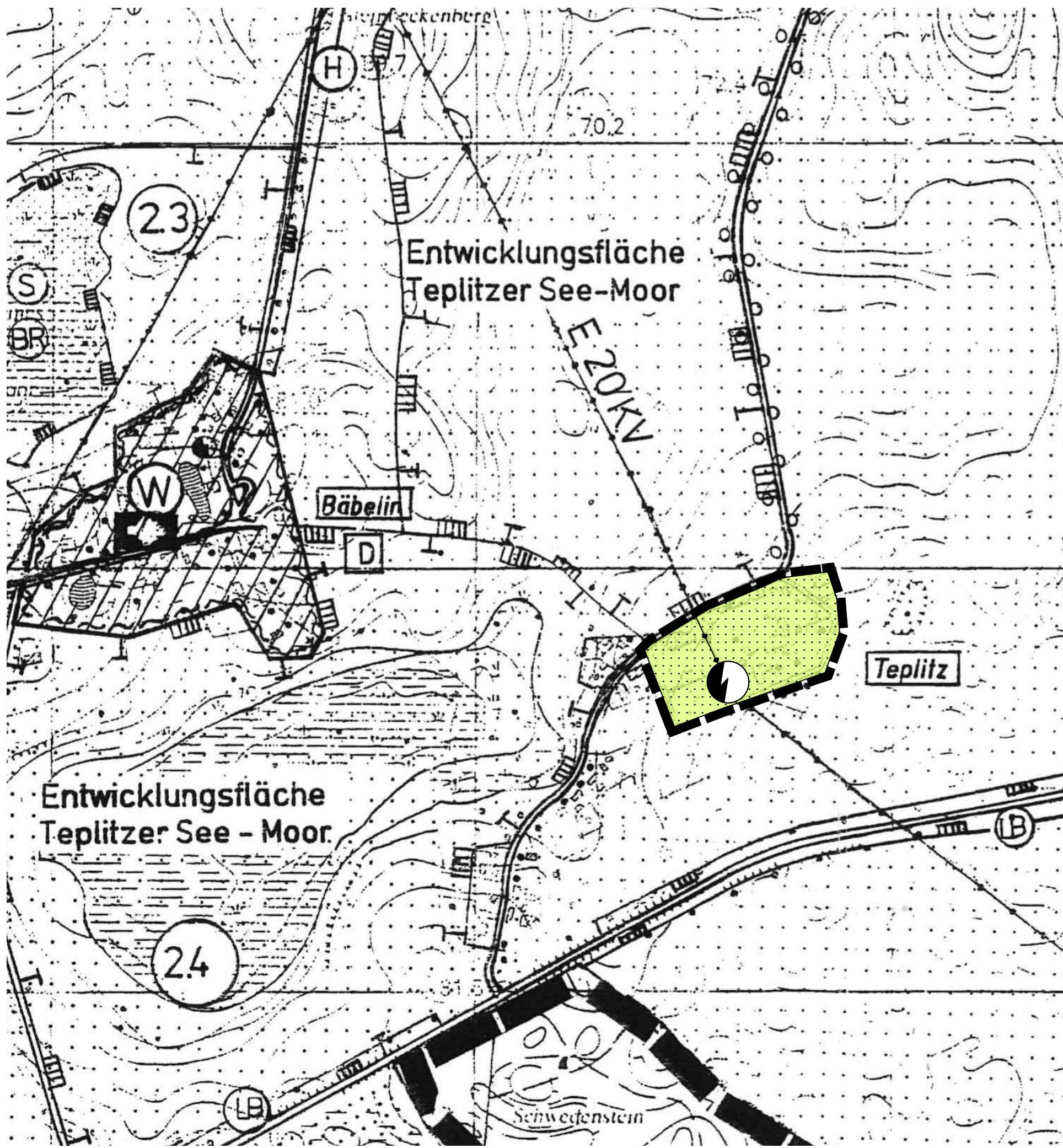


GEMEINDE ZÜSOW 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung
M 1:5000



Planzeichnerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), sowie die Planzeichnerverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Elektrizität, Trafostation

Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Freileitung 20 KV

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

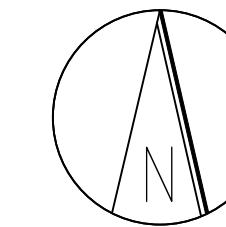
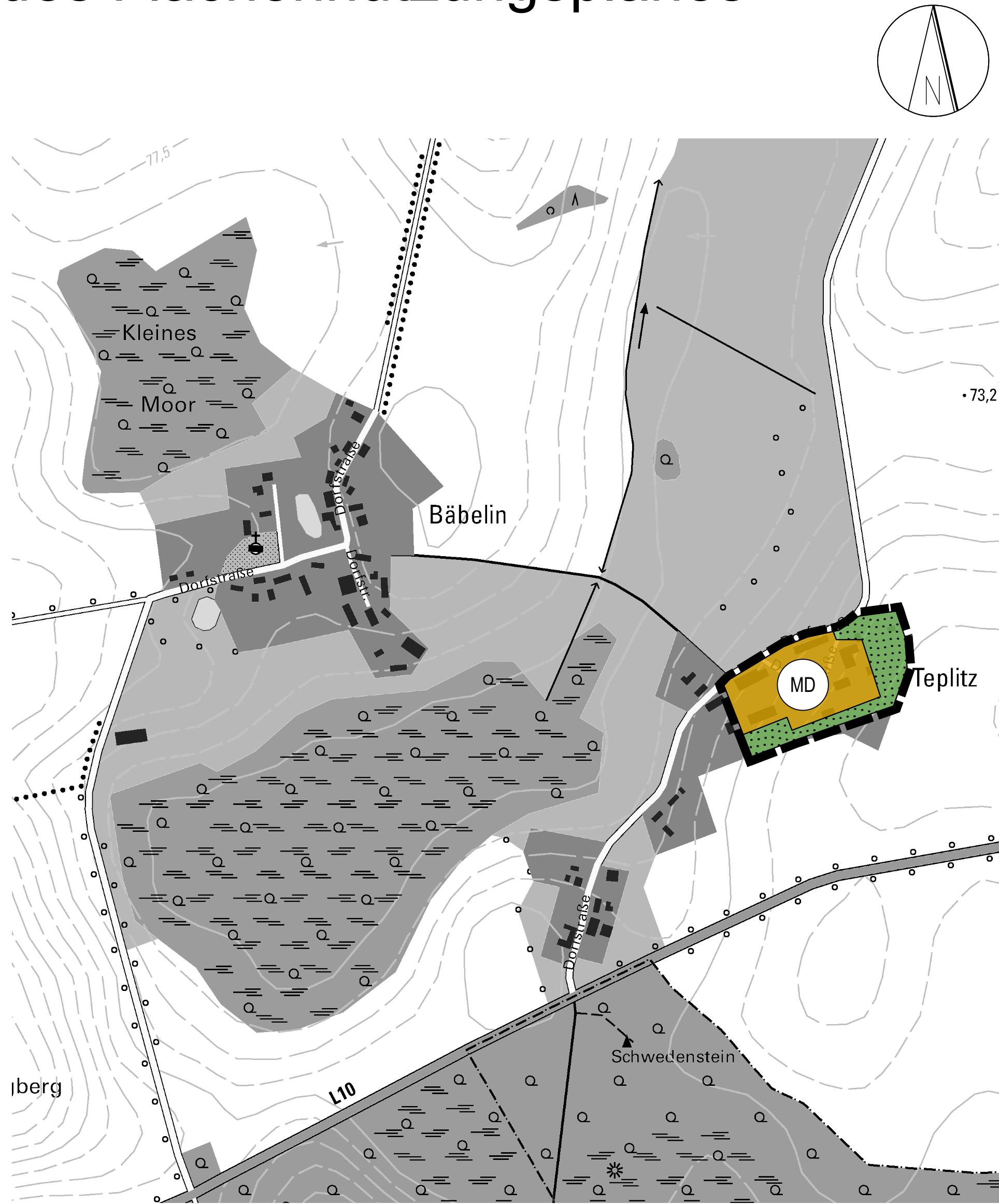
Flächen für die Landwirtschaft

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünflächen, privat: Mähwiesen, Hausgärten

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes



Verfahrensvermerke:

- (1) Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Züsow wurde am 08.05.2025 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und im Internet am erfolgt.
- (2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPIG) mit Schreiben vom beteiligt worden.
- (3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum durch eine öffentliche Auslegung der Planung im Bauamt des Amtes Neukloster-Warin durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
- (4) Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- (5) Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung dazu wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht und waren im zentralen Bau- und Planungsportal des Landes MV einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen im Veröffentlichungszeitraum während der Öffnungszeiten im Amt Neukloster-Warin, Bauamt, öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum und im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom über die Veröffentlichung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Züsow, den (Siegel) Der Bürgermeister

- (6) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Züsow, den (Siegel) Der Bürgermeister

- (7) Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Züsow wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Züsow, den (Siegel) Der Bürgermeister

- (8) Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Züsow wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom , Az.: erteilt.

Züsow, den (Siegel) Der Bürgermeister

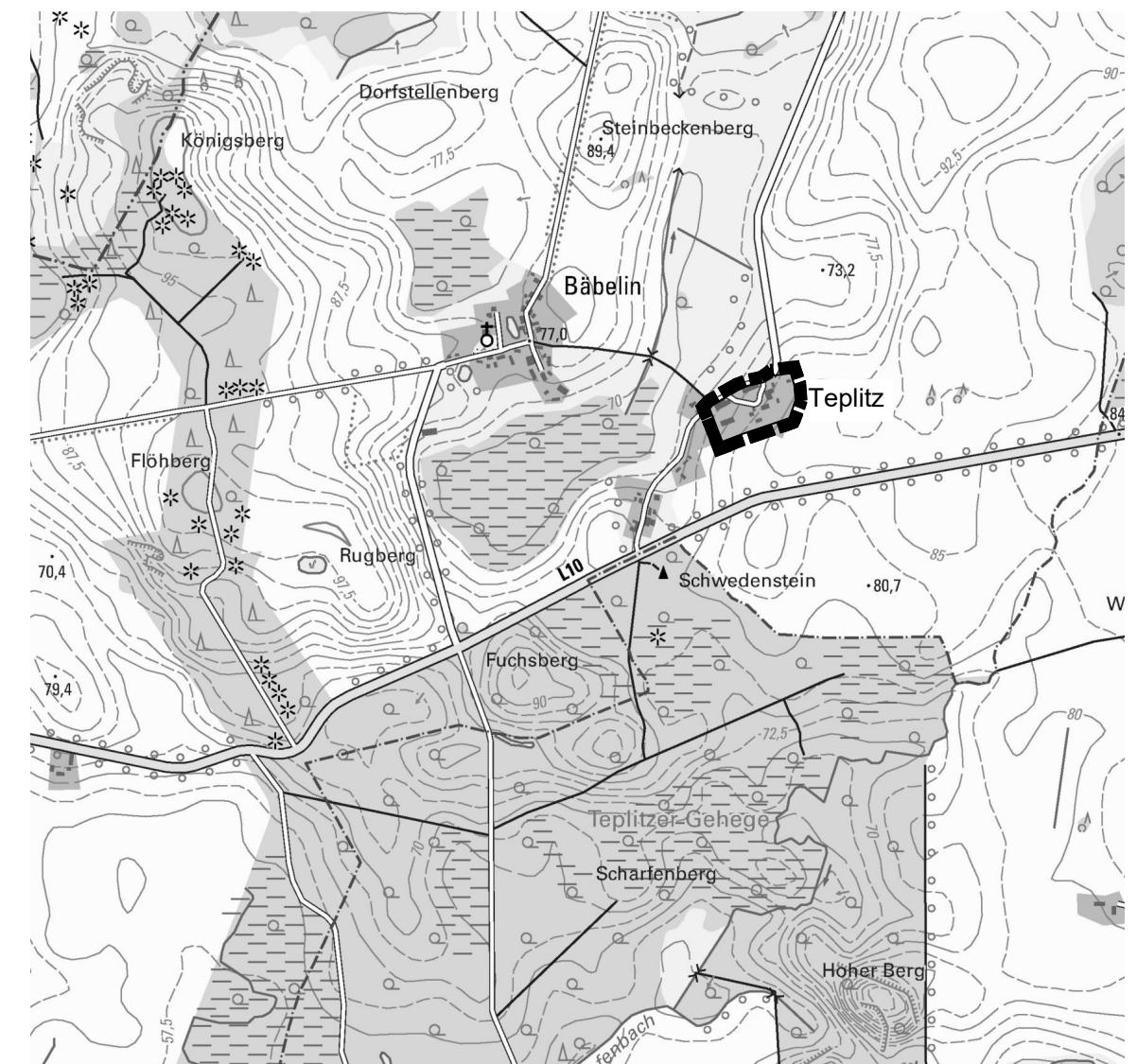
- (9) Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Züsow wird hiermit ausgefertigt.

Züsow, den (Siegel) Der Bürgermeister

- (10) Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Züsow sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ordnungsgemäß durch Anhang vom bis zum sowie im Internet bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Züsow ist am wirksam geworden.

Züsow, den (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan



GEMEINDE ZÜSOW

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

VORENTWURF

Bearbeitungsstand 28.08.2025

Plangrundlagen:
Digitale Topographische Karte M 1:10.000, Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern, © GeoBasis-DE/M-V 2025; Flächennutzungsplan der Gemeinde Züsow von 1998

Planverfasser:

